



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Vorlagen von Krankenunterlagen bei Bewerbungen für die Landespolizei**

1. Welche ärztlichen Unterlagen müssen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst in der Landespolizei grundsätzlich vorgelegt werden und worin unterscheiden sich ggf. diese Unterlagen von anderen Bewerbungen für den Landesdienst?

Antwort: Die Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeidienst haben mit der Bewerbung einen augenärztlichen Befundbericht, eine Bescheinigung der Hausärztin/des Hausarztes mit lückenlosen Angaben über Art und Dauer von Erkrankungen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Teilnahme am Sporttest vorzulegen. Diese dienen zur Vorbereitung der durch den polizeiärztlichen Dienst durchzuführenden Einstellungsuntersuchung. Grundlage hierfür sind die bundeseinheitlichen Regelungen der Polizeidienstvorschrift 300 (Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (PDV 300)). Nach erfolgter Einstellungszusage haben die Bewerberinnen und Bewerber vor Dienstantritt einen aktuellen zahnärztlichen Befundbericht mit der Erklärung des behandelnden Zahnarztes beizubringen, dass das Gebiss nicht behandlungsbedürftig ist. Ebenso eine Bescheinigung des Hausarztes über die im Zeitraum zwischen der Einstellungsuntersuchung und dem Tage der Einstellung erlittenen Erkrankungen. Frauen haben einen aktuellen gynäkologischen Befundbericht einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber für andere Verwaltungszweige haben zur Vorbereitung ihrer Einstellung lediglich ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass in gesundheitlicher Hinsicht keine Be-

denken gegen eine Einstellung in den allgemeinen Verwaltungsdienst bestehen.

2. Gibt es hierbei ggf. Unterschiede zwischen den vorzulegenden ärztlichen Unterlagen bei männlichen und weiblichen Bewerbern und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort: Gem. PDV 300 ist von Frauen ein fachgynäkologisches Attest vorzulegen (siehe Antwort zu 1.), um spezielle geschlechtsspezifische Gefährdungen der Gesundheit auszuschließen. Es gibt bei Frauen früh erkennbare gynäkologische Erkrankungen, die körperliche Belastungen, wie sie im Polizeidienst regelmäßig vorhanden sind, ausschließen oder eine ungünstige Gesundheitsprognose haben und damit einer Verbeamtung entgegenstehen. Bei Männern wird eine orientierende urologische Untersuchung durch den/die einstellende/n Arzt/Ärztin der Polizei durchgeführt, so dass fachurologische Untersuchungen zur Beurteilung und Prognoseentscheidung nur in Zweifelsfällen (z.B. unklare Veränderungen der Hoden) durch ein zusätzliches Facharztgutachten erforderlich sind. Die gynäkologische Untersuchung erfordert Ausstattung und eine fachgynäkologische Aus- und Fortbildung, die bei Polizeiärzten nicht vorhanden ist. Aus diesem Grund kann eine Untersuchung der Geschlechtsorgane der Bewerberinnen durch den polizeiärztlichen Dienst nicht erfolgen.

3. Werden von weiblichen Bewerberinnen nur aus Anlass einer vorherigen ärztlichen Untersuchung im Rahmen der Feststellung der Diensttauglichkeit die Vorlage eines weiteren gynäkologischen Attests verlangt oder wird die Vorlage eines solchen Attests grundsätzlich bei weiblichen Bewerberinnen verlangt und werden in diesen Attesten ggf. grundsätzlich alle gynäkologischen Befunde abgefragt oder nur Befunde, die aufgrund einer ärztlichen Eingangsunter-suchung möglicherweise einen Einfluss auf die Diensttauglichkeit haben könnten?

Antwort: Bewerberinnen mit Einstellungszusage haben sich immer einer fachgynäkologischen Untersuchung zu unterziehen (siehe Antworten zu 1. und 2.). Der Untersuchungsauftrag verlangt einen vollständigen gynäkologischen Untersuchungsbefund und ggf. Laborbefunde mit der Zielrichtung der Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit.

4. Hat sich aus Sicht der Landesregierung die momentan gängige Praxis bewährt und wenn ja, warum bzw. sind etwaige Änderungen vorgesehen und wenn ja, welche?

Antwort: Aus Sicht der Landesregierung hat sich diese Praxis bewährt. Durch dieses aufwendige Verfahren wird gewährleistet, dass die Bewerberinnen und Bewerber den besonderen körperlichen Anforderungen des Polizeiberufes gerecht werden können. Darüber hinaus dient das Verfahren zur Kostendämpfung bei der Heilfürsorge bzw. Beihilfe. Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.